

Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus

Teilliquidation der Bernischen Pensionskasse (BPK)

Grund der Teilliquidation: Kündigung des Anschlussvertrages des Wohn- und Pflegeheims St. Niklaus

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2025

Mitteilung der Bernischen Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, 3013 Bern, an die bei der BPK angeschlossenen Arbeitgebenden, ihre aktiv versicherten Personen und Rentenbeziehenden.

Die Verwaltungskommission der BPK hat am 14. August 2025, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c des ab 1. April 2017 gültigen Teilliquidationsreglements (nachfolgend TLR), den Tatbestand der Teilliquidation festgestellt und deren Durchführung beschlossen. Die Teilliquidation erfolgt per 1. Januar 2026 auf Basis des Jahresabschlusses und des versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2025 der BPK. Das von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigte Teilliquidationsreglement, die Jahresrechnung sowie der Teilliquidationsbericht des Pensionskassenexperten sind unter www.bpk.ch → Publikationen bzw. Aktuelles der BPK abrufbar.

Alle aktiv versicherten Personen sowie Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger sind per 1. Januar 2026 in die neue Vorsorgeeinrichtung, die Previs Vorsorge übergetreten. Die Übertragung der Freizügigkeitsleistungen aller betroffenen aktiv versicherten Personen in der Höhe von CHF 20'097'495.75 erfolgte im Januar 2026. Der Übertrag der Deckungskapitalien der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in der Höhe von CHF 14'879'251.50 ist im März 2026 erfolgt.

Die BPK weist per 31. Dezember 2025 einen Deckungsgrad von 103.25 % auf. Mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 25. März 2026 hat die BPK vom System der Teilkapitalisierung in das System der Vollkapitalisierung gewechselt. Somit haben die austretenden aktiv versicherten Personen sowie Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger einen kollektiven anteilmässigen Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Ein Anspruch auf freie Mittel entsteht erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die BPK benötigt eine Wertschwankungsreserve im Umfang von 17 % bzw. einen Deckungsgrad von 117 %. Somit sind keine freien Mittel vorhanden und die Erstellung eines Verteilplans gemäss Art. 8 TLR erübrigt sich.

Auf der Grundlage des Teilliquidationsreglements und gemäss dem vom Pensionskassenexperten erstellten Teilliquidationsbericht ergibt sich ein kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven im Umfang von CHF 1'573'514.00 (ein individueller Anspruch besteht nicht). Die Übertragung dieses kollektiven Anspruchs erfolgt an die Previs Vorsorge, welche das gesamte ausgetretene Kollektiv am 1. Januar 2026 übernommen hat. Die Übertragung erfolgt erst, nachdem die Teilliquidation gemäss Art. 14 TLR hat vollzogen werden können.

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mindestens 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Gegen diese Feststellung kann jede versicherte Person innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich mit Begründung und Antrag an die Bernische Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, Postfach, 3000 Bern 22, zu richten.

Bern, 23. April 2026

Bernische Pensionskasse (BPK)

Im Namen der Verwaltungskommission:

Franziska Hügli Kästli
Präsidentin

André Matthey
Direktor

Beilage

Teilliquidationsbericht – Austritt Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus per 31.12.2025



TEILLIQUIDATIONSBERICHT
AUSTRITT WOHN- UND PFLEGEHEIM ST. NIKLAUS PER 31.12.2025

Bernische Pensionskasse (BPK)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Unterlagen.....	3
2	Grundsätze	5
2.1	Teilliquidation.....	5
2.2	Reglementarische Bestimmungen.....	5
2.3	Grundlage und Stichtag der Teilliquidation.....	6
3	Teilliquidation	7
3.1	Voraussetzungen für die Durchführungen einer Teilliquidation	7
3.2	Individueller oder kollektiver Austritt.....	7
4	Versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 2025.....	8
5	Ansprüche	9
5.1	Vorsorgekapitalien.....	9
5.2	Anteil an den freien Mittel.....	9
5.3	Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.....	9
5.4	Ansprüche total.....	10
5.5	Arbeitgeberbeitragsreserve.....	11
5.6	Überweisung der Ansprüche auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	11
6	Bestätigung	12

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Am 26. Juni bzw. 3. Juli 2025 hat die Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus (in der Folge: Arbeitgeberin) den Anschlussvertrag Nr. 9172000 mit der Bernischen Pensionskasse BPK (in der Folge BPK) - übertragende Vorsorgeeinrichtung - per 31.12.2025 gekündigt. Die Arbeitgeberin hat per 1. Januar 2026 einen Anschlussvertrag mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung Previs Vorsorge (in der Folge Previs) geschlossen.

Die Verwaltungskommission der BPK hat am 14. August 2025, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c des ab 1. April 2017 gültigen Teilliquidationsreglements (nachfolgend TLR), den Tatbestand der Teilliquidation festgestellt und deren Durchführung beschlossen. Die Teilliquidation erfolgt per 1. Januar 2026 auf Basis des Jahresabschlusses und des versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2025 der BPK.

Die Arbeitgeberin hat den Nachweis erbracht, dass der Anschlusswechsel im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt ist. Per 31. Dezember 2025 traten die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden der Arbeitgeberin kollektiv zur Previs über. Die Previs hat bestätigt, dass die Renten zu bisherigen Konditionen weitergeführt werden. Die Rentenzahlungen von Januar bis und mit März 2026 erfolgen noch durch die BPK.

Die BPK hat am 13. März 2026 mit der Previs einen Übernahmevertrag abgeschlossen.

Der vorliegende Bericht regelt den Anspruch der ausgetretenen und der verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden.

1.2 Unterlagen

Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- Gesetz über die kantonalen Pensionskassen PKG vom 09.09.2013
- Reglement Technische Grundlagen und Rückstellungen gültig ab 31.12.2025
- Teilliquidationsreglement Fassung vom 01.04.2017
- Durch die Revisionsstelle revidierte Bilanz und Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Versicherungstechnisches Gutachten per 31. Dezember 2025
- Anschlussvertrag Nr. 9172000
- Liste der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden der Arbeitgeberin

- Unterzeichneter Übernahmevertrag vom 13. März 2026 zwischen der BPK und der Previs.

2 GRUNDSÄTZE

2.1 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sind im erwähnten TLR festgehalten. Eine Teilliquidation ist unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchzuführen (Art. 53d Abs. 1 BVG).

Gemäss Art. 27g Abs. 1 BVV 2 besteht bei einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen (Art. 53d Abs. 2 BVG).

Bei einem kollektiven Austritt (Gruppenaustritt) besteht neben dem Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat (Art. 27h Abs. 1 BVV 2).

Aus vorsorgerechtlicher Sicht sind sowohl die Interessen der verbleibenden Destinatäre als auch der Übertretenden unter Beachtung der versicherungstechnischen Risiken zu berücksichtigen. Dazu ist eine Teilliquidationsbilanz zu erstellen, in der die erforderlichen Rückstellungen, die vorhandenen Wertschwankungsreserven und allfällig vorhandenen freien Mittel ausgewiesen werden.

Die Information über das Verfahren richtet sich nach Art. 12 des TLR.

Der Vollzug richtet sich nach Art. 14 des TLR.

Die Revisionsstelle hat im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen.

Dieser Bericht ist unter Beachtung der Fachrichtlinie FRP 3 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erstellt worden.

2.2 Reglementarische Bestimmungen

Die Grundsätze für die Durchführung einer Teilliquidation sind im TLR festgehalten. Die vorliegende Teilliquidation wird nach den Bestimmungen dieses TLR und im Einklang mit Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2 durchgeführt.

2.3 Grundlage und Stichtag der Teilliquidation

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 des TLR gilt als Stichtag der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt. Der Anschlussvertrag wurde per 31. Dezember 2025 aufgelöst. Entsprechend gilt der 31. Dezember 2025 als Stichtag der Teilliquidation.

3 TEILLIQUIDATION

3.1 Voraussetzungen für die Durchführungen einer Teilliquidation

Die Arbeitgeberin hat den Anschlussvertrag Nr. 9172000 mit der Bernischen Pensionskasse BPK aufgelöst.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des TLR führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der BPK um mindestens 0.1% reduziert und die Dauer des Anschlusses an die BPK mindestens 2 Jahre betrug.

Die Arbeitgeberin hat sich mit dem Anschlussvertrag vom 16. April 2015 der BPK angeschlossen. Die Voraussetzung der mindestens zweijährigen Dauer des Anschlusses ist demnach erfüllt.

Das Vorsorgekapital der austretenden Arbeitgeberin beläuft sich auf CHF 35'213'533. Das gesamte Vorsorgekapital der BPK beträgt am Stichtag CHF 16'939'846'381. Das Vorsorgekapital der Arbeitgeberin beläuft sich demnach auf 0.21% des gesamten Vorsorgekapitals. Somit ist auch die Voraussetzung von mindestens 0.1% des Vorsorgekapitals erfüllt.

Schlussfolgerung: Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation sind erfüllt. Die Verwaltungskommission der BPK hat am 14. August 2025 den Tatbestand der Teilliquidation festgestellt und deren Durchführung beschlossen.

Die Previs hat folgende Personen zu übernehmen:

- Alle am 31. Dezember 2025 bei der übertragenden Vorsorgeeinrichtung versicherten Personen, welche bei der BPK versichert sind.
- Alle per 31. Dezember 2025 bei der BPK vorhandenen Alters-, Ehegatten-, Invalidenrentner und Kinder- und Waisenrenten inkl. allfällig später entstandenen Rentenverpflichtungen aus pendenten Fällen.

3.2 Individueller oder kollektiver Austritt

Gemäss Art.6 Abs. 1 des TLR liegt einen kollektiven Austritt vor, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 des TLR erfüllt sind und die Teilliquidation auf eine Auslagerung eines Betriebsteils in ein anderes Unternehmen oder auf die Auflösung einer Anschlussvereinbarung zurückzuführen ist.

Es handelt sich hiermit um einen kollektiven Austritt.

4 VERSICHERUNGSTECHNISCHE BILANZ PER 31. DEZEMBER 2025

Massgebend für die Teilliquidation ist die versicherungstechnische Bilanz der BPK per 31.12.2025. Diese sieht wie folgt aus.

Netto-Vorsorgevermögen (VV)	17'744'638'475
Vorsorgekapital Aktive (VKA)	9'009'369'937
Vorsorgekapital Rentenbezüger (VKR)	7'930'476'444
Vorsorgekapital	16'939'846'381
Rückstellung Senkung Umwandlungssatz	30'309'000
Rückstellung Pensionierungsverluste	123'510'000
Rückstellung pendente und latente Schadenfälle	60'000'000
Risikoschwankungsfonds	33'108'000
Technische Rückstellungen (TR)	246'927'000
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen (VK)	17'186'773'381
Unterdeckung	0
Wertschwankungsreserve (WSR)	557'865'094
Deckungsgrad (DG)	103.25 %

Auf Basis dieser Auswertungen ergibt sich ein versicherungstechnischer Überschuss von CHF 557'865'094. Damit sind die am Bilanzstichtag eingegangenen Vorsorgeverpflichtungen durch das zur Verfügung stehende verfügbare Vorsorgevermögen vollständig gedeckt. Es sind keine freien Mittel vorhanden.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihren Sollwerten gemäss Rückstellungsreglement geüfnet.

Der Deckungsgrad gemäss Art, 44 BVV2 (verfügbares Vorsorgevermögen gemessen an den versicherungstechnischen Verpflichtungen) beträgt 103.25%. Mit diesem Deckungsgrad wechselte die BPK von der Teil- in die Vollkapitalisierung. Die Bestimmungen im TLR zur Teilkapitalisierung kommen für die Teilliquidation somit nicht zur Anwendung.

5 ANSPRÜCHE

Die Ansprüche der austretenden Arbeitgeberin umfassen:

- Die individuellen Ansprüche der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden (Art. 6 Abs. 2 lit. a des TLR).
- Einen individuellen oder kollektiven Anteil an den freien Mitteln (Art. 6 Abs. 2 lit. b des TLR)
- Einen kollektiven anteilmässigen Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve (Art. 6 Abs. 2 lit. c des TLR).

5.1 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Austrittsleistung am Stichtag der Teilliquidation.

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem Deckungskapital am Stichtag berechnet mit den Grundlagen BVG 2025 GT 2025 zu einem technischen Zinssatz von 1.5%.

Es ergeben sich die folgenden Werte:

- Vorsorgekapital aktive Versicherte: CHF 20'097'496
- Vorsorgekapital Rentenbeziehende: CHF 15'116'037
- **Vorsorgekapital total: CHF 35'213'533**

Die Renten für die Periode Januar bis und mit März 2026 werden noch durch die BPK ausgerichtet. Unter Abzug der drei Monatsrenten ergibt sich ein Vorsorgekapital für die Rentenbeziehenden von CHF 14'879'252.

5.2 Anteil an den freien Mittel

Es bestehen am Stichtag keine freien Mittel.

5.3 Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

Der anteilmässige Anspruch an den technischen Rückstellungen umfasst die folgenden Rückstellungen:

- Rückstellung Senkung Umwandlungssatz
- Rückstellung Pensionierungsverluste

- Risikoschwankungsfonds

Es besteht kein anteiliger Anspruch auf die Rückstellung pendente und latente Schadenfälle, da für allfällige pendente Schadenfälle die BPK der Previs das notwendige Vorsorgekapital übertragen würde.

Es ergeben sich die folgenden anteilmässigen Ansprüche:

- Rückstellung Senkung Umwandlungssatz: CHF 67'611
- Rückstellung Pensionierungsverluste: CHF 275'518
- Risikoschwankungsfonds: CHF 73'855
- **Ansprüche auf technische Rückstellungen total: CHF 416'984**

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital, somit 0.21% der Wertschwankungsreserve. Dies entspricht einem Betrag von **CHF 1'156'530**.

5.4 Ansprüche total

Insgesamt ergeben sich für die austretende Arbeitgeberin Ansprüche von **CHF 36'787'047**.

Die Teilliquidationsbilanz zeigt folgende Ergebnisse:

	BPK vor Austritt Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus	Austritt Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus	BPK nach Austritt Wohn- und Pflegeheim St.
Verfügbares Vorsorgevermögen	17'744'638'475	36'787'047	17'707'851'428
Vorsorgekapital Aktive	9'009'369'937	20'097'496	8'989'272'441
Vorsorgekapital Rentenbezüger	7'930'476'444	15'116'037	7'915'360'407
Vorsorgekapital	16'939'846'381	35'213'533	16'904'632'848
Rückstellung Senkung Umwandlungssatz	30'309'000	67'611	30'241'389
Rückstellung Pensionierungsverluste	123'510'000	275'518	123'234'482
Rückstellung pendente und latente Schadenfälle	60'000'000	0	60'000'000
Risikoschwankungsfonds	33'108'000	73'855	33'034'145
Technische Rückstellungen	246'927'000	416'984	246'510'016
Vorsorgekapital und technische Rückstellungen	17'186'773'381	35'630'517	17'151'142'864
Unterdeckung	0	0	0
Wertschwankungsreserve	557'865'094	1'156'530	556'708'564
Deckungsgrad	103.25 %	103.25 %	103.25 %

Mit den anteilmässigen Ansprüchen auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve ist die Gleichbehandlung der austretenden und der verbleibenden Destinatäre sichergestellt. Der Deckungsgrad vor der Teilliquidation, der Deckungsgrad des austretenden Kollektivs und der Deckungsgrad der verbleibenden Destinatäre liegt einheitlich bei 103.25%.

5.5 Arbeitgeberbeitragsreserve

In der Jahresrechnung per 31.12.2025 ist keine Arbeitgeberbeitragsreserve für die austretenden Versicherten ausgewiesen, die direkt von dieser Arbeitgeberin gebildet worden wäre. Daher muss im Rahmen der Teilliquidation kein Betrag übertragen werden.

5.6 Überweisung der Ansprüche auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Die Ansprüche auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden nach Vollzug der Teilliquidation an die Previs überwiesen. Sie werden nicht verzinst (Art. 10 Abs. 1 TLR).

6 BESTÄTIGUNG

Angesichts der vorstehenden Ausführungen können wir in unserer Funktion als anerkannter Experte Folgendes bestätigen:

- Die Bestimmungen des TLR der BPK, Fassung vom 1. April 2017, und die gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation sind eingehalten.
- Die erworbenen Rechte sowohl der verbleibenden als auch der übergetreten aktiven Versicherten und Rentenbeziehende werden vollumfänglich gewahrt.
- Dem Gleichbehandlungsgrundsatz wird Rechnung getragen.
- Der Fortbestand der BPK ist mit den verbleibenden Vorsorgeverpflichtungen und dem verbleibenden Vermögen sichergestellt.
- Sowohl die strukturelle wie auch die finanzielle Risikofähigkeit der BPK bleiben durch die Teilliquidation unverändert.

Für den Fall, dass uns Informationen oder Tatsachen nicht zur Kenntnis gebracht wurden, welche einen Einfluss auf unsere Schlussfolgerungen gehabt hätten, bringen wir die üblichen Vorbehalte an.

Wir danken unseren Auftraggebern für das Vertrauen, das sie uns mit der Mandatierung zur Erstellung des vorliegenden Teilliquidationsberichts entgegengebracht haben. Wir stehen Ihnen für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

MARTIN SCHNIDER

Vizedirektor
Zugelassener BVG-Experte
Ausführender Experte

Bern, 19. März 2026

TIMOTHÉE MAURER

Prokurist
Zugelassener BVG-Experte